

Satzung

der

Schützengilde von 1852 Oldenstadt e. V.

gültig ab 19. August 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck der Gilde
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschlussverfahren
- § 7 Beiträge
- § 8 Äußere und rangmäßige Gliederung der Gilde
- § 9 Organe der Gilde
- § 10 Der Vorstand und seine Untergliederungen
- § 11 Aufgaben des Vorstandes und seiner Gliederungen
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Wahlen und Abstimmungen
- § 14 Ehrenrat
- § 15 Aufgaben der Funktionsträger der Gilde
- § 16 Verfahrensregeln für Gildeveranstaltungen
- § 17 Auflösung der Gilde
- § 18 Inkrafttreten der Neufassung

§ 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

"Schützengilde von 1852 Oldenstadt e.V.",

nachstehend Gilde genannt. Sitz der Gilde ist Oldenstadt, 29525 Uelzen. Die Gilde ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Uelzen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck der Gilde**

Die Gilde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§51 ff der Abgabenordnung. Die Gilde bezweckt den Zusammenschluss von Bürgern Oldenstadts und Umgebung auf freiwilliger Grundlage. Dieses soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Pflege und Förderung des Schießsports
- b) musikalische Ausbildung und Musikerziehung von Kindern und Jugendlichen.
- c) Pflege und Wahrung des Schützenbrauches und des Heimatbewusstseins.

Dazu gehören:

- a) intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses
- b) Körperliche und seelische Gesunderhaltung ist das Ziel und dient der Erreichung hoher schießsportlicher und musikalischer Leistungen.
- c) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von schießsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen des Schießsports sowie Veranstaltungen des Musikzuges.
- d) Sicherstellung der Aufgaben des Musikzuges im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
- e) Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gilde erhalten.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied** der Gilde kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die einen guten Ruf genießt.

Die ordentlichen Mitglieder der Gilde gliedern sich in

- a) **aktive Mitglieder**, die am jährlichen Schützenfest in Oldenstadt, schießsportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen der Gilde teilnehmen und regelmäßig Uniform tragen.
 - b) **Ehrenmitglieder**
Der Erweiterte Vorstand kann auf Vorschlag der Einheiten Gildemitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in **besonderem Maße** um die Gilde verdient gemacht haben. Sie sollten das 65. Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre der Gilde angehören. Sie sind von der Arbeitsleistung für die Gilde befreit. Fördernde Mitglieder können nur in besonderen Fällen Ehrenmitglieder werden. Nur in besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden.
 - c) **Fördernde Mitglieder**
2. **Außerordentliches Mitglied** der Gilde kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Dazu ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das außerordentliche Mitglied hat jedoch kein Stimmrecht und kann auch nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören.
 3. Anmeldungen zur Aufnahme sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten, der sie an den Gesamtvorstand weiterleitet. Dem Aufnahmegesuch ist eine Einzugsermächtigung für den Gildebeitrag und die Bereitschaftserklärung zur Arbeitsleistung beizufügen. Ersatzweise ist für die Arbeitsleistung eine jährliche Zusatzabgabe zu entrichten. Der Gesamtvorstand der Gilde entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung bekannt zu geben. Aufnahmen in den Musikzug werden allein vom Leiter des Musikzuges durchgeführt. Entsprechendes gilt auch für den Jugendschießsportleiter für Aufnahmen in die Jugendschießsportgruppe.
 4. Die entsprechenden Aufnahmeanträge sind dem Geschäftsführenden Vorstand **unverzüglich** zu übermitteln.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht und das Recht, an den Veranstaltungen der Gilde teilzunehmen; entsprechendes gilt für außerordentliche Mitglieder bei Veranstaltungen, die für Jugendliche geeignet sind.
2. Jedes Mitglied der Gilde ist verpflichtet:
 - a) die Interessen der Gilde zu wahren
 - b) zur Erreichung der gesteckten und ideellen sportlichen Ziele mitzuwirken
 - c) die Satzung und Beschlüsse der Gilde zu befolgen
 - d) sich einer in § 8 Ziffer I b-f genannten Einheit der Gilde anzuschließen.
 - e) die Bereitschaft zu zeigen, sich ehrenamtlich für die Belange der Gilde zu engagieren.
3. Jedes aktive Mitglied der Gilde hat die Pflicht, an den Ausmärschen und sonstigen Veranstaltungen, die in Uniform stattfinden, uniformiert teilzunehmen. Aktive Mitglieder, die dieser Pflicht nicht entsprechen, können vom 1. Gildeherrn von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Wiederholt sich dieses mehrere Male, stellt das einen beharrlichen Verstoß gegen die Pflichten im Sinne des § 5 Ziffer 4 b dar. Die Uniform ist vom aktiven Mitglied auf eigene Kosten zu beschaffen. Sie muss den Uniformen der Gildeeinheiten entsprechen. Insgesamt sind für die Uniformen der Gildeeinheiten vom Erweiterten Vorstand erlassene Vorschriften maßgeblich.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der Gilde.
2. Der Austritt aus der Gilde ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, möglich und muss dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gilde müssen vorher erfüllt sein.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle Rechte der Gilde gegenüber ersatzlos verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber der Gilde können nicht mehr erhoben werden.

4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung länger als 2 Monate nach Zahlungsfälligkeit des jeweiligen Geschäftsjahres mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - b) wenn ein Mitglied sich wiederholt den Anordnungen des 1. Gildeherrn und der Vorstandsorgane widersetzt oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - c) bei Schädigung des Ansehens der Gilde,
 - d) bei gröblichem Verstoß gegen die Gildekameradschaft.

§ 6 Ausschlussverfahren

1. Gemäß § 11 Ziffer 2 f entscheidet der Erweiterte Vorstand auf Antrag über den Ausschluss eines Gildemitgliedes. Der Antrag auf Einleiten des Verfahrens ist dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls können weiter Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten angefordert werden. Im Ausschlussverfahren hat der Erweiterte Vorstand nach vorausgegangenem mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Bei der Ladung zur mündlichen Verhandlung hat der Erweiterte Vorstand Antragsteller und Betroffenen darauf hinzuweisen, dass auch bei ihrer Abwesenheit entschieden werden kann.
2. Die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle des Ausschlusses ist diese Entscheidung schriftlich zu begründen.
3. Gegen die Ausschlussentscheidung des Erweiterten Vorstandes kann binnen einer Frist von 14 Tagen vom Betroffenen die Entscheidung des Ehrenrates der Gilde beantragt werden.
4. Der Ehrenrat entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit abschließend. Im Falle der Bestätigung des Ausschlusses ist auch diese Entscheidung schriftlich begründet dem Betroffenen mitzuteilen. Dem Ehrenrat ist es überlassen, ob er schriftliche Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten einholt oder / und mündliche Verhandlung durchführt.

§ 7 Beiträge

Zum Bestreiten ihrer Ausgaben erhebt die Gilde einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages und der Nebenabgaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zahlungsfälligkeit ist der 1. Februar des Geschäftsjahres.

§ 8 Äußere und rangmäßige Gliederung der Gilde

1. Die Gilde gliedert sich in
 - a) **Die Gildeführung (Geschäftsführender Vorstand)**
bestehend aus dem 1. Gildeherrn (Hauptmann)
dem 2. Gildeherrn (Adjutant, Oberleutnant)
dem Schatzmeister (Leutnant)
dem Schriftführer (Leutnant)
dem Verwalter des Schießsportzentrums (Leutnant)
dem Schießoffizier (Leutnant)
 - b) **Die Jägerkompanie**
geführt durch den Kompanieführer (Leutnant), aufgeteilt in Rotten, geführt von jeweils einem Rottmeister
 - c) **Die Schützenkompanie**
geführt durch den Kompanieführer (Leutnant), aufgeteilt in Rotten, geführt von jeweils einem Rottmeister
 - d) **Die Damenschießgruppe**
geführt durch die Leiterin der Damenschießgruppe unterstützt von stellvertretenden Damenleiterin(nen)
 - e) **Der Musikzug**
mit Jugendspielmannszug und Blasorchester geführt durch den Musikzugleiter (Leutnant) unterstützt von seinen Rottmeistern
 - f) **Die Jugendschießsportgruppe**
geführt durch den Jugendschießsportleiter (Leutnant) unterstützt von Stellvertreter(innen).
2. Die Gesamtzahl der Rottmeister sowie stellv. Leiter/innen in den Einheiten wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.
3. Beförderte Offiziere und Rottmeister der Gilde, die aus ihrem Amt ausscheiden werden à la Suite (im Gefolge) gestellt und behalten ihren Dienstgrad. Das gilt sinngemäß auch für sonstige Beförderungen innerhalb der Gilde.

§ 9 Organe der Gilde

Die Organe der Gilde sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vertretungsberechtigte Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand
- d) der Erweiterte Vorstand
- e) der Gesamtvorstand
- f) der Ehrenrat

§ 10 Der Vorstand und seine Untergliederungen

1. Vertretungsberechtigter Vorstand

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende der Gilde, der 1. Gildeherr, dessen Stellvertreter, der 2. Gildeherr, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Verwalter des Schießsportzentrums. Der 1. Gildeherr und der 2. Gildeherr sind allein vertretungsberechtigt, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Verwalter des Schießsportzentrums sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Die Tatsache der Vertretung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung sowohl des 1. als auch des 2. Vorsitzenden. ausüben.

2. Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Gildeherr (Hauptmann) als Vorsitzender
- b) der 2. Gildeherr (Adjutant) als 2. Vorsitzender der Gilde
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer (Pressereferent)
- e) der Verwalter des Schießsportzentrums
- f) der Schießoffizier

3. Erweiterter Vorstand

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) die Führer der unter § 8 genannten Einheiten oder die in besonderer Wahl der jeweiligen Einheiten gewählten Vertreter. Diese müssen nach erfolgter Stellvertreterwahl dem Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich bekannt gegeben werden.
- c) der Waffenmeister

4. Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
 - b) alle amtierenden Rottmeister
 - c) die stellvertretende/n Leiterin/nen der Damenschießgruppe
 - d) Stellvertreter/in der Jugendschießsportgruppe
 - e) der Schießsportleiter
 - f) die ehemaligen Gildeherrn
 - g) der amtierende Schützenkönig
 - h) die Prinzessin
 - i) der Jungkönig, ab 18 Jahre stimmberechtigt
 - j) der Vizekönig
5. Der 1. Gildeherr ist berechtigt, weitere Funktionsträger der Gilde zu Sitzungen des Gesamtvorstandes oder anderer Untergliederungen des Vorstandes einzuladen.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind öffentlich.
7. Der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand treten zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gesamtvorstand ist nach Bedarf, jedoch zwingend vor Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes und seiner Gliederungen

1. Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- a) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Gilde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung. Beschlüsse, die gegen die Bestimmungen verstoßen sind rechtsunwirksam.
- b) Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom 1. Gildeherrn einberufen, im Verhinderungsfall vom 2. Gildeherrn, ansonsten von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

- c) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Gildeherrn entscheidend.
- d) Der Geschäftsführende Vorstand kann für ein bestimmtes Aufgabengebiet Mitglieder in den Offiziers- bzw. Rottmeisterrang ernennen. Sie führen dann die Bezeichnung z.b.V. und tragen die entsprechenden Schulterstücke bzw. Ärmelstreifen. Die so Ernannten sind in den entsprechenden Vorstandsorganen stimmberechtigt.

Sobald die Tätigkeit von den so Ernannten nicht mehr ausgeübt wird, ist das betreffende Gildemitglied in den Rang zurückversetzt, den es vor der Ernennung eingenommen hat. Die Verleihung des Dienstgrades ehrenhalber oder à la Suite - Stellung scheidet also aus.

2. Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

- a) Vorbereitung der Gildeveranstaltungen
- b) Auszeichnung verdienter Gildemitglieder
- c) Beraten des Geschäftsführenden Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten
- d) Terminplanung
- e) Uniformen
- f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Aufgaben des Gesamtvorstandes

- a) Vorbereiten von Mitgliederversammlungen
- b) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- c) Ernennungen und Beförderungen (außer Ehrenmitglieder)
- d) Vorbereiten und Ausrichten des jährlichen Schützenfestes
- e) Bestellungen von Ausschüssen für Sonderaufgaben

4. Verfahrensregeln für alle Vorstandssitzungen

- a) Die Verfahrensregeln des Geschäftsführenden Vorstandes gelten sinngemäß für die Sitzungen der übrigen Vorstandsgliederungen. Abweichend davon gilt für die übrigen Vorstandsgliederungen, dass diese Beschlüsse fassen können, wenn ein Mitglied mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder zur Sitzung erschienen ist
- b) Wahlen im Erweiterten Vorstand und im Gesamtvorstand bzw. die Abstimmung über Aufnahmeanträge im Gesamtvorstand sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Stimmenmehrheit entscheidet in jedem Fall. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter. Wahlleiter ist der 1. Gildeherr.
- c) Die Mitglieder der Einheiten der Gilde gem. § 8 sind berechtigt, bei der Wahl ihrer Funktionsträger Vorschläge zu unterbreiten.

- d) Es wird zwischen Ernennung und Beförderung unterschieden. Alle Funktionsträger, die vom Gesamtvorstand ernannt worden sind, können erst fünf Jahre nach ihrer Ernennung befördert werden. Voraussetzung für diese Beförderung ist eine zufriedenstellend ausgeübte Tätigkeit in der entsprechenden Funktion. Vorzeitige Beförderungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Die Ernennung der stellv. Damenleiterinnen müssen alle 5 Jahre wiederholt werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

- e) Von allen Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- f) Ein vakanter Vorstandsposten muss unter Einhaltung der Satzungsbestimmungen unverzüglich neu besetzt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Gildeherrn und des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) jährliche Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Jahresberichte der Funktionsträger und der Referenten
 - g) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge und der Nebenabgaben.
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung der Gilde
 - j) Unterstützung bei der Vorbereitung des Schützenfestes
 - k) Anfragen.
2. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zu den vorstehenden Tagesordnungspunkten ist bis spätestens vier Wochen vor dem Schützenfest einzuberufen. Die 2. Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen nach dem Schützenfest einzuberufen.

3. Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Gildeherrn unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich so rechtzeitig einberufen, dass die Ladung den Gildemitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugeht. Anträge auf Satzungsänderung sind im Wortlaut beizufügen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) wenn es der Geschäftsführende Vorstand für notwendig hält oder
 - b) wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder dieses unter Abgabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Gildeherrn eingereicht sein.
6. Der 1. Gildeherr leitet die Versammlung.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind einfache Ergebnisniederschriften anzufertigen, die nach Genehmigung durch die folgende Mitgliederversammlung vom 1. Gildeherrn und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind in einem entsprechenden Protokollordner ständig aufzubewahren.
8. Zu den zwei Kassenprüfern können nur aktive, stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Gelder der Gilde gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Gilde verwendet wurden. Die Prüfung der Buchführung hat nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres zu erfolgen. An der Rechnungsprüfung dürfen nur die gewählten Prüfer und der Schatzmeister teilnehmen.

§ 13

Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit Ausnahme solcher Versammlung, in denen über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gilde entschieden werden soll.

In solchen Versammlungen liegt Beschlussfähigkeit nur vor, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder der Gilde anwesend sind.

Wird eine derartige Versammlung ordnungsgemäß einberufen und ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss binnen vier Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
3. Satzungsänderungen oder Beschlussfassung über die Auflösung der Gilde bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat durch Stimmzettel zu erfolgen und zwar für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Durch einstimmigen Beschluss der Versammlung kann durch Handaufheben gewählt werden.
5. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmgleichheit, entscheidet eine sofortige Stichwahl zwischen den beiden Spitzenbewerbern.
6. Bei Sachanträgen muss geheim abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dem zustimmt.
7. Auf der Jahreshauptversammlung in ungeradzahligen Kalenderjahren sind die Vorstandspositionen des/der 1. Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/-in sowie des/der Verwalters/-in des Schießsportzentrums zu wählen. Auf der Jahreshauptversammlung in geradzahligen Kalenderjahren sind die Vorstandspositionen des/der 2. Vorsitzenden, des/der Schriftführers/-in und des Schießoffiziers (m/w) zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied als Nachfolger(in) bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Eine hierdurch evtl. freigewordene Position ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode neu zu wählen.

Schlussbestimmung:

Die unter § 13 neu definierte versetzte Wahl ist erstmals auf der Jahreshauptversammlung nach der Genehmigung der Satzung durch das Registergericht anzuwenden.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat der Gilde besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Sie werden für 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Ehrenrat sollten alle 4 Einheiten (ohne Jugendschießsportgruppe) vertreten sein.

Der Ehrenrat entscheidet bei Einspruch von Gildemitgliedern über ihren Ausschluss durch den Erweiterten Vorstand. Zum Verfahren wird auf § 6 Ziffer 4 hingewiesen.

Darüber hinaus kann der Ehrenrat auf Antrag eines Gildemitgliedes über persönliche Streitigkeiten unter Mitgliedern der Gilde entscheiden. Bei der Entscheidung über persönliche Streitigkeiten von Gildemitgliedern untereinander kann der Ehrenrat sich auf die schriftliche Anhörung der Beteiligten beschränken und ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

§ 15

Aufgaben der Funktionsträger der Gilde

1. 1. und 2. Gildeherr

- a) Der 1. Gildeherr repräsentiert die Gilde nach außen und innen; er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
Bei allen Ausmärschen, Festen und sonstigen Veranstaltungen führt er das Kommando
- b) der 2. Gildeherr (Adjutant) vertritt den 1. Gildeherrn bei seiner Abwesenheit und in dessen Auftrag, er unterstützt den 1. Gildeherrn in seinen Repräsentationsaufgaben. Ihm obliegt im Besonderen das Überwachen der Organisationspläne für die einzelnen Veranstaltungen.
- c) Ist auch der 2. Gildeherr verhindert, tritt der dienstälteste Einheitsführer an die Stelle des 2. Gildeherrn und repräsentiert die Gilde.

2. Schatzmeister

- a) Der Schatzmeister ist für das Rechnungswesen der Gilde verantwortlich. Er hat dem 1. Gildeherrn und dem Geschäftsführenden Vorstand auf Anforderung Rechnung zu legen. Bei der Jahreshauptversammlung hat er Bericht über die Finanzlage der Gilde zu erstatten.
- b) Zur Entlastung des Schatzmeisters kann ein Kassierer gewählt werden, er gehört dann dem Erweiterten Vorstand an

3. Schriftführer

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen Protokolle zu führen und sie jeweils bei der nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen.

Er steht dem 2. Gildeherrn bei der Überwachung bzw. Durchführung der Organisation der Veranstaltungen und dem Schießoffizier bei dem Vorbereiten der Schießsportlichen Veranstaltungen zur Seite.

Er ist Kontaktmann zur Presse.

4. Verwalter des Schießsportzentrums

Das Aufgabengebiet des Verwalters des Schießsportzentrums umfasst:

- Koordination der Termine aller Veranstaltungen im Schießsportzentrum
- Koordination aller Maßnahmen, die notwendig sind, um die baulichen Einrichtungen auf dem Grundstück der Gilde, Zum See 25, im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, mit Ausnahme der Schießsportanlagen. Zu seiner Unterstützung können Verantwortliche für den Garten, den Grillstand, den Reinigungsdienst sowie Reparaturarbeiten benannt werden.
- wirtschaftlicher Einkauf und pünktliche Abrechnung für den Ausschank des Schießsportzentrums.

5. Schießoffizier

Der Schießoffizier ist für die Durchführung aller schießsportlichen Veranstaltungen der Gilde verantwortlich, auch wenn sie außerhalb Oldenstadts stattfinden.

Ihm zur Seite stehen der Waffenmeister, der Schießsportleiter, der Jugendschießsportleiter und die Schießsportreferenten. Die Genannten sind für Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, der Standordnung und der Benutzungsordnung für das Schießsportzentrum verantwortlich.

Der Schießoffizier hat mit dem Verwalter des Schießsportzentrums eng zusammenzuarbeiten und ihn insbesondere über geplante schießsportliche Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren und deren Organisation und Durchführung abzusprechen.

In Fragen der Öffentlichkeitsarbeit steht ihm der Schriftführer zur Seite.

Der Schießoffizier hat jährlich wenigstens eine Besprechung mit allen aktiven Sportschützen durchzuführen.

Hierbei müssen auch die Schießsportreferenten gewählt oder bestätigt werden.

6. Waffenmeister

Der Waffenmeister ist für die Instandhaltung der schießtechnischen Einrichtungen sowie für die Waffen, den Schießbedarf und die Munition verantwortlich. Er ist für den wirtschaftlichen Einkauf von Munition und Verbrauchsmaterial nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstands verantwortlich. Im Hinblick auf die Sicherheitsbestimmungen hat er sich ständig mit dem Schießoffizier abzustimmen und den Geschäftsführenden Vorstand über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

7. Musikzugleiter(in)

Der/die Leiter(in) des Musikzuges ist für die ordnungsgemäße Wartung des Gildeeigentums (Instrumente, Uniformen, Noten usw.) sowie die Reinhaltung der genutzten Übungsräume verantwortlich. Notwendige Reparaturen sind mit dem Verwalter des Schießsportzentrums abzusprechen. Er (Sie) hat die Aufsicht über den Musikzug, der aus einem Jugendspielmannszug und einem Blsorchester besteht.

Ist der/die Musikzugleiter(in) verhindert oder treten der Jugendspielmannszug und das Blsorchester getrennt auf, übernehmen die jeweiligen dienstältesten Rottmeister diese Einheiten.

Zur Unterstützung des Leiters kann innerhalb des Musikzuges ein interner Vorstand gewählt werden. Die Namen dieser internen Vorstandsmitglieder müssen dem 1. Gildeherrn schriftlich gemeldet werden.

Veranstaltungen außerhalb Oldenstadts sind dem 1. Gildeherrn vorher mitzuteilen.

Dem Geschäftsführenden Vorstand ist zum Ende des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und Bericht zu erstatten.

8. Leiterin der Damenschießgruppe

Die Leiterin der Damenschießgruppe führt die Aufsicht und trägt die Verantwortung bei allen Veranstaltungen dieser Formation. Schießsportliche Veranstaltungen sind mit dem Schießoffizier abzustimmen.

Beförderungen sind in der Damenschießgruppe nicht möglich.

Die Damenschießgruppe kann zur Entlastung der Leiterin stellvertretende Damenleiterin/nen benennen, die Mitglied des Gesamtvorstandes sind.

Im Verhinderungsfall übernimmt die dienstälteste Vertreterin die Leitung der Damenschießgruppe.

9. Jugendschießsportleiter

Der Jugendschießsportleiter ist für die Aufnahme, Betreuung und Ausbildung der Jungschützen/innen innerhalb und außerhalb Oldenstadts verantwortlich.

Er hat mit dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Schießoffizier und dem Waffenmeister eng zusammenzuarbeiten und die Einhaltung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes zu beachten.

Die Jugendschießsportgruppe kann zur Entlastung des Jugendschießsportleiters Stellvertreter/innen benennen, diese Mitglieder sind im Gesamtvorstand stimmberechtigt.

10. Aufgaben der übrigen Funktionsträger

Die Aufgaben aller übrigen Funktionsträger ergeben sich aus den bisherigen Bräuchen der Schützengilde Oldenstadt. Alle Funktionsträger sind verpflichtet, ggf. Sonderaufgaben zu übernehmen. Für alle Funktionsträger können bei Bedarf durch den Geschäftsführenden Vorstand Vertreter benannt werden.

§ 16

Verfahrensregeln für Gildeveranstaltungen

1. Ansprachen bei Gildeveranstaltungen dürfen nur nach einem vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Plan gehalten werden. Gildemitglieder, die sich veranlasst fühlen, Ansprachen zu halten, haben dieses dem 1. Gildeherrn vor Veranstaltungsbeginn zu melden.
2. Zur Teilnahme am Königsschießen, am Schießen um die Würde einer Prinzessin und am Jungkönigsschießen sollte jedes aktive Mitglied der Gilde sich verpflichtet fühlen. Schützenkönig, Prinzessin und Jungkönig wird das Mitglied, das den besten Schuss auf die entsprechende Scheibe abgegeben hat.

Zur Teilnahme am Jungkönigsschießen sollten sich alle Mitglieder verpflichtet fühlen, die das 16. Lebensjahr erreicht und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schützenkönig, Prinzessin und Jungkönig sind die Majestäten des Schützenjahres.

Der Geschäftsführende Vorstand überträgt die Auswertung des Schießens einer Kommission. Die Namen der Kommissionsmitglieder müssen vor Beginn des Schießens bekannt gemacht werden.

3. Rechte und Pflichten des Königs, der Prinzessin und des Jungkönigs ergeben sich aus einer besonderen Ordnung, die nur in einer Jahreshauptversammlung zu beschließen bzw. zu ändern ist. Für das Bürgerkönigsschießen, das für Nichtmitglieder der Gilde Oldenstadt durchgeführt wird, gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Königsschießen bzw. Schießen um die Würde einer Prinzessin entsprechend.

§ 17 Auflösung der Gilde

Im Falle der Auflösung der Schützengilde oder bei Wegfall sämtlicher bisher erfolgter Zwecke ist das etwa verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Uelzen zu übertragen mit der Maßgabe, dass die Erträge aus dem Vermögen für gemeinnützige Zwecke weiterverwendet werden und die Vermögensmasse sobald als möglich einem eingetragenen Verein übertragen wird, der bereit ist, dieser Satzung entsprechende Zwecke in Oldenstadt in ebenso gemeinnütziger Weise zu verfolgen, wie das die Schützengilde Oldenstadt getan hat.

§ 18 Inkrafttreten der Neufassung

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung in Kraft und ist nach Änderung der Satzung vom 14. Juni 1985 und 31. März 1994 neu geordnet und gefasst. Sie setzt die Satzung vom 31. März 1994 außer Kraft. Diese Neufassung der Satzung ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.08.2011 beschlossen und verabschiedet worden.

Uelzen, den 19. August 2011

gez. Jörg Oßmann
gez. Heinrich Burmester
gez. Fritz Magill
gez. Horst Schulz
gez. Arne Viebrock
gez. Carsten Sauer
gez. Walter Dreher
gez. Dieter Schoppe
gez. Frank Clasen